

Tilman Kluge, Steinhohlstrasse 11a, 62352 Bad Homburg v.d.H.

Hiermit erhalten Sie eine Petition iSd Art. 17 GG u.a. wie folgt

Gruß



Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.  
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt am Main  
Büro der StVV  
Bethmannstraße 3  
Frankfurt am Main  
60311

Betr.: Stadtentwässerungsamt der Stadt Frankfurt/M.

Hier: Bezeichnung des Amtes

***Petition an die zuständige Stelle iSd Art. 17 GG, Art. 16 Hess. Verfassung, Hess. Petitionsgesetz***

I Petitum

Die Stadtverordnetenversammlung möge veranlassen, dass das „Stadtentwässerungsamt“ der Stadt Frankfurt/M. in „Amt für kommunales Wassermanagement“ einschließlich ggf. erforderl. semantischer Anpassungen umbenannt wird.

- I.1 Dem Petitum würde auch mit sinnwahrenden analogen Bezeichnungen wie „Amt für kommunalen Wasserhaushalt“ entsprochen.

II Gründe:

- II.1 Die Bezeichnung eines Amtes soll dessen - nicht nur materiell - wesentlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfassen.

Der Begriff „Stadtentwässerung“ ist sinnwidrig, weil er den Grundsätzen zeitgemäßer Wasserbewirtschaftung, insbesondere der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung zuwiderläuft.

Darin hat die Bundesregierung die Grundlagen für ein „modernes Wassermanagement“ formuliert.

- II.1.1 Angesichts der jetzt schon spürbaren Folgen der Klimakrise sollen die natürlichen Wasserreserven Deutschlands gesichert werden. Es soll ausreichend und dauerhaft Wasser in guter Qualität für die vielfältige menschliche Nutzung und die Ökosysteme bereitstehen.
- II.1.2 Gemeinsam mit Kommunen und Fachverbänden sollen Bundesregierung und Länder ein Konzept für eine gewässersensible Stadtentwicklung („Schwammstadt“) erstellen. Zusammen sollen dabei Gefahren- und Risikokarten für Starkregen erstellt und bei der Bau-(leit)planung berücksichtigt werden.
- II.1.3 Flächen wie Wälder und Überschwemmungsgebiete, die größere Mengen Wasser aufnehmen und speichern können, sollen besonders geschützt werden.
- II.2.1 Ziel solch einschlägiger Festsetzungen ist es, z.B. durch die Begrünung von Tiefgaragen die Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser zu erreichen und die Ableitungsgeschwindigkeit ins bereits überlastete Vorfluternetze zu reduzieren. Das ist das genaue Gegenteil von einem primären Ziel der Stadtentwässerung.  
Damit soll auch starke Bodenversiegelung in ihrer negativen Wirkung auf den Wasserhaushalt vermindert werden.
- II.2.2 Begrünungsgebote können z.B. eine ökologisch und gestalterisch wirksame Vegetationsentwicklung auf Tiefgaragen und Dächern sicher stellen.
- II.2.2.1 Hierdurch würde auch ein Mindestmaß an stadtökologisch wirksamer Vegetationsfläche neu geschaffen (vgl. OVG Hamburg, OVG v. 08. 06.2016 - 2 E 6/15.N, Rnr. 94 ff.), die einen Ersatzlebensraum für Vögel und Insektenarten bieten kann. Bauleitplanerisch abwägungsrelevant (§ 1 (7) BauGB u.a.) wäre daher dann auch der erreichte Beitrag zum Artenschutz.

Der Belang „Wassermanagement“ wie auch der Verzicht auf die Bezeichnung „Stadtentwässerungsamt“ für die kommunale Fachbehörde entziehen sich insoweit planerisch und in Übereinstimmung mit dem Petitum einer ceteris paribus Betrachtung, weil der Verzicht auf das Primärziel „Stadtentwässerung“ vielfache positive Wirkungen zeitigt.

- II.2.3 Die Retentionswirkung ist seit vielen Jahrzehnten bekannt, ihre Nutzung im kommunalen Wassermanagement wurde (und wird z.T. nach wie vor) jedoch durch dominierende antiquariatsreife Denkweisen immer wieder konterkariert.
- II.3 In Bremen ist z. B. im Zuge einer Bauleitplanung ein Regenwassermanagement für die Bewirtschaftung des Regenwassers auf den privaten Grund-

stücksflächen erarbeitet worden, das sowohl die Bestandsgebäude als auch die Neubauten im Plangebiet berücksichtigt und dazu führt, dass das anfallende Regenwasser – auch bei Starkregenereignissen – auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets auf Gründächern zurückgehalten wird bzw. in Sickermulden versickert.

Schließlich trägt das Konzept den im Plangebiet zu sichernden Grünfunktionen Rechnung, indem es mit der vorgesehenen Regenwasserversickerung einen Beitrag zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung leistet (vgl. OVG Bremen v. 25. 6.2018 - OVG 1 D 19/17 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 91).

- II.3.1 Auch hier erfolgte eine Abkehr von der klassischen „Nach uns die Sintflut – Denkweise“.  
In der Planbegründung und den Abwägungsunterlagen wird zudem ausführlich Stellung zu den insoweit betroffenen Belangen - insbesondere zur Regenwasserbewirtschaftung – genommen. Demnach sei die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung geprüft worden.
- II.4 Frankfurt liegt an einem Vorfluter, der durch (im Grunde zumindest tlw. vermeidbare) „Stadtentwässerung“ zu unterläufigen Hochwässern beitragen kann. Insoweit ist die Begrifflichkeit „Stadtentwässerung“ mit zeitgemäßer Wasserbewirtschaftung unvereinbar und im übrigen ein schlechtes Beispiel für Nachahmer.

Geestland am 18.08.2024

(Tilman Kluge)  
gez. Tilman Kluge